

„Bühler Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsfonds“

Konzept und Verwendungsbeispiele



Aktuelle Nachhaltigkeitsziele (SDG: Sustainable Development Goals)¹:

Einleitung

Die Stadt Bühl richtet für das Jahr 2021 erstmals einen „Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsfonds“, nachfolgend Nachhaltigkeitsfonds, ein. Zu diesem Zweck werden insgesamt 150.000 Euro jährlich in den Haushalt eingestellt.

Die Stadt Bühl ist bereits seit 1984 sehr aktiv im Umweltschutz. Im Jahr 2017 wurde vom Gemeinderat die Umsetzung eines umfassenden Integrierten Klimaschutzkonzeptes verabschiedet.

In einer Klausur zu Jahresbeginn 2020 empfahl der Gemeinderat dann die Einrichtung eines **Nachhaltigkeitsfonds** und die Ausschreibung eines **Klimaschutzpreises**.

Exkurs Nachhaltigkeit

In der Konferenz von Rio im Jahr 1992 (UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung) wurde das Konzept der nachhaltigen Entwicklung als internationales Leitbild anerkannt. Dahinter stand die Erkenntnis, dass **wirtschaftliche Effizienz**, **soziale Gerechtigkeit** und die **Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen** gleichwertige überlebenswichtige Interessen sind, die sich gegenseitig ergänzen.²

In den Folgejahren wurde dieses Leitbild als „Drei Säulen Modell“ beispielsweise so dargestellt:



Quelle [23.3.2020]: <https://thesustainablepeople.com/das-drei-saeulen-modell-der-nachhaltigkeit/>

„Mit der im Jahr 2015 verabschiedeten Agenda 2030 hat sich die Weltgemeinschaft unter dem Dach der Vereinten Nationen zu 17 globalen Zielen für eine bessere Zukunft verpflichtet. Leitbild der Agenda 2030 ist es, weltweit ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und gleichzeitig die natürlichen

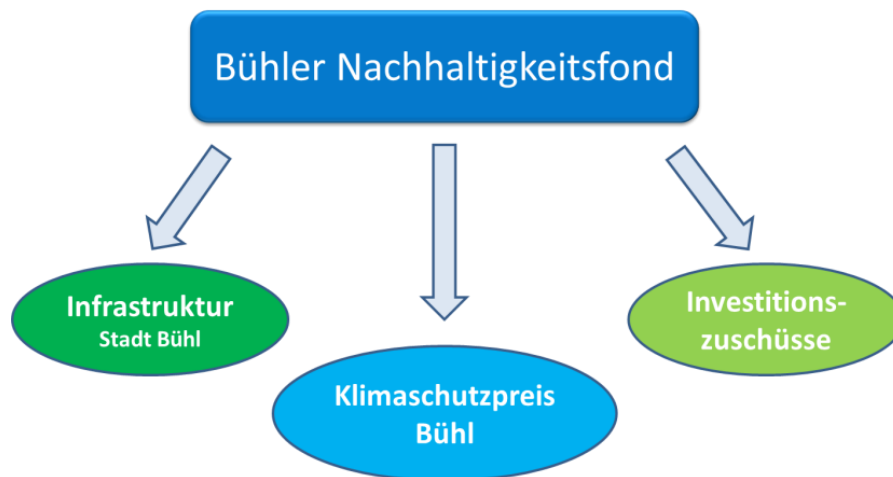
² Zitat Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Lebensgrundlagen dauerhaft zu bewahren. Dies umfasst ökonomische, ökologische und soziale Aspekte. Dabei unterstreicht die **Agenda 2030** die gemeinsame Verantwortung aller Akteure: Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft – und jedes einzelnen Menschen.“³

Ansatz

Es wird vorgeschlagen, einen **Nachhaltigkeitsfonds** einzurichten. Thematisch ermöglicht dies langfristig eine breite Steuerungsmöglichkeit hinsichtlich erwünschter Aktivitäten.

Der **Nachhaltigkeitsfonds** ist in drei Bereiche aufgeteilt:



1. Teil: KLIMASCHUTZPREIS Bühl

Als Teil des Nachhaltigkeitsfonds ist dieser jedoch thematisch eingeschränkt auf das **13. Nachhaltigkeitsziel** (siehe Grafik oben).

Im Rahmen dieses Preises bestehen dann weitere Möglichkeiten, Klimaschutz sowohl themen- als auch zielgruppenspezifisch auszuschreiben und bestimmte Bedingungen damit zu verknüpfen.

2. Teil: Projekte der BÜHLER ZIVILGESELLSCHAFT.

Diese können mit Investitionszuschüssen gefördert werden. Im Gegensatz dazu werden Preisgelder beim Klimaschutzpreis für bereits umgesetzte Maßnahmen ausgelobt.

Damit ergibt sich die Möglichkeit beides, also konkrete Klimaschutzmaßnahmen als auch umfassendes ‚nachhaltiges Handeln‘ zu fördern.

Ausgeschlossen bleibt, dass Maßnahmen, die aus dem Nachhaltigkeitsfonds bezuschusst wurden, sich für den Klimapreis bewerben dürfen.

3. Teil: Zusätzliche INFRASTRUKTURMAßNAHMEN der Stadt Bühl zur nachhaltigen Entwicklung.

Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsfonds

Klima- und Nachhaltigkeitsfonds sind hinsichtlich ihrer Struktur und Förderung sehr unterschiedlich ausgestaltet. Insbesondere Klimaschutzfonds sind vielfach auf wenige Zielgruppen – sehr häufig Schulen (Klimaschutzfonds Kiel) – und vorgegebene Maßnahmenbereiche begrenzt.

³ Bundesregierung Deutschland: siehe auch:

https://www.bundesregierung.de/Content/Infomaterial/BPA/Bestellservice/Deutsche_Nachhaltigkeitsstrategie_Neuaufgabe_2016.pdf?__blob=publicationFile&v=18

Als kommunale **Klimaschutzfonds** mit sehr großen Fondsbeträgen sind beispielsweise Stuttgart (200 Mio. Euro) und Graz (30 Mio. Euro) bekannt. Hannover stellt jährlich 4,4 Mio. Euro und Freiburg im Breisgau ab 2020 jährlich 5,8 Mio. Euro für den Klimaschutzfonds bereit.

Die Finanzierungsmodelle sind ebenfalls sehr unterschiedlich: Ein fixer Betrag je Einwohner (z.B. 50 Cent je Einwohner Stadt Elmshorn), Anteile aus der Strom-Konzessionsabgabe (Freiburg) oder Mitgliedsbeiträge und Sponsorengelder/Spenden (Kiel) sind häufige Modelle.

Kommunale **Nachhaltigkeitsfonds** sind bisher eher selten zu finden. Hintergrund dafür dürfte sein, dass das Thema Nachhaltigkeit (Stichwort *Agenda 21*) die letzten Jahre ob der Klimakrise in den Hintergrund geriet. Zugleich dehnt sich das Thema Klimaschutz auch über den Aspekt der Klimafolgenanpassung auf immer mehr Nachhaltigkeitsziele aus. Zu nennen sind hierzu:

- SDG 1: Keine Armut – hohe Energiepreise und die neu eingeführte CO₂-Steuer treffen sozialschwache immer stärker.
- SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen – die Anzahl der Hitzetoten steigt.
- SDG 4: Hochwertige Bildung – Anzahl der Studiengänge und -plätze zu den Themen Energie (Klimaschutz) steigt stetig.
- SDG 6: Sauberes Wasser – sinkende Grundwasserspiegel aufgrund von langen Hitzeperioden bzw. starke Zunahme der jährlichen Hitzetage.
- SDG 7: Bezahlbare und saubere Energie – Stichwort Erneuerbare Energien und Energieeffizienz.
- SDG 9: Infrastruktur – hier ist in erster Linie der Verkehrssektor (Mobilitätswende) zu nennen.
- SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinde – Stichwort: Energetische Quartierskonzepte.
- SDG 12: Nachhaltiger Konsum – Stichwort: Regionale Produkte (Vereidung von Transportwegen).

Bühler Nachhaltigkeitsfonds

Ausführungen zum Teil 2 „Investitionszuschüsse“

1. Zielgruppen (= Bewerbungsberechtigte)

Alle Einwohnerinnen und Einwohner (nicht nur Bürgerinnen und Bürger), sowohl Einzelpersonen als auch Gruppen und sämtliche juristische Personen mit Sitz in Bühl.

2. Themen

Alle Themen, die in direktem Bezug zu einem der 17 SDGs stehen.

3. Kriterien

Bei den Kriterien wird unterschieden nach Grundbedingungen und Bewertungskriterien.

Als Grundbedingungen gelten:

- ✓ Der/die Bewerber*in zählt/en zum Kreis der Berechtigten.
- ✓ Die Maßnahme bzw. das Projekt darf sich noch nicht in der Umsetzung befinden.
- ✓ Die Umsetzung der Maßnahme bzw. des Projekts muss innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Erhalt der Förderung realisierbar sein.
- ✓ Der Beitrag der Maßnahme für eine nachhaltige Entwicklung muss auch für Laien nachvollziehbar sein.

Als Bewertungskriterien gelten:

- ❖ Innovation der Maßnahme (höchste Bewertung)
- ❖ Multiplikatoren-Wirkung bzw. Modellcharakter (im Sinne Übertragbarkeit, auch für andere machbar).
- ❖ Beteiligungsgrad (wie viele werden an der Umsetzung mitmachen).

4. Förderung

Ausgehend davon, dass der Fonds über 140.000 Euro Fördermittel verfügt (ca. 10.000 Euro sind für den Klimaschutzpreis vorbehalten), werden folgende Fördersummen vorgeschlagen:

Förderfähige Projekte/Maßnahmen sind begrenzt auf max. 60.000 Euro.

Die maximale Fördersumme beträgt 15.000 Euro und 50 % der Gesamtkosten.

Die Mindestfördersumme, sofern eine Maßnahme als förderwürdig betrachtet wird, beträgt 10 % der Gesamtkosten der Maßnahme.

Der Jury bleibt es vorbehalten, die jeweilige Förderquote und die jeweilige Fördersumme je Projekt/Maßnahme festzulegen.

Zudem wird eine **Sonderförderung** ausgeschrieben, die ausschließlich für Kooperationsmaßnahmen von mindestens drei Partner*innen aus verschiedenen Handlungsfeldern eingereicht werden. Dabei müssen mindestens zwei der SDGs betroffen sein.

Die Fördersumme beträgt hier ebenfalls max. 15.000 Euro, jedoch bis zu 80 % der Gesamtkosten.

Werden weniger Fördergelder ausgeschüttet als der Fonds umfasst, verbleiben die Restmittel im Fonds für das Folgejahr.

5. Jury

Die Jury ist der Klimabeirat der Stadt Bühl. Dieser tagt nichtöffentlich.

Sind Beiräte auch Teilnehmende (Mitglied des Vereins oder der Initiative, die eine Maßnahme/ein Projekt eingereicht hat), nehmen diese Personen beratend an den Jurysitzungen teil, sind jedoch für die Auswahl der Preisträger nicht stimmberechtigt. Die Jury muss mindestens fünf stimmberechtigte Teilnehmende umfassen.

Stimmberechtigt sind, unabhängig ob die Personen einem Verein/einer Initiative zugehören: Der Beiratsvorsitzende (aktuell der Oberbürgermeister), der/die Klimaschutzmanager*in und der Fachbereichsleiter Finanzen - Beteiligungen - Liegenschaften.

Die Jury entscheidet in einer ggf. außerordentlichen Sitzung über das Verfahren zur Bewertung der Bewerbungen nach den genannten Kriterien. Die Jury gibt eine Empfehlung zu förderfähigen Bewerbungen an den Klima- und Umweltausschuss, welcher diese Empfehlungen vorberät. Der Gemeinderat entscheidet über die Projekt- und Mittelvergabe in einer Sitzung.

6. Bewerbungsfristen

Eine Bewerbung ist jeweils ab dem 1. April für das laufende Kalenderjahr möglich. Die Bewerbungsfrist endet jeweils am 30. Juni. Später eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

7. Bewerbungsunterlagen

Bewerbungsunterlagen sollten möglichst einfach sein.

Angestrebt werden sollte vorwiegend eine Online-Bewerbung.

Ein Bewerber darf max. 3 Maßnahmen einreichen.

Beispiele für Bewerbungsunterlagen finden sich im Anhang.

Die **Bewerbungs- und Förderbedingungen** sowie die **Datenschutzerklärung** sind mit der Ausschreibung zu veröffentlichen.

8. Auswahl der Maßnahmen und Festlegung der Fördersummen

Nach Bewerbungsschluss findet zunächst eine Überprüfung auf Erfüllung der Grundbedingungen durch das Referat Klima und Umwelt statt. Bei Bewerbungen, die eine oder mehrere der vier Grundbedingungen nicht erfüllen, erfolgt ein Ausschluss zur Teilnahme. Dem/der Bewerber*in wird dies bis zum 31. Juli schriftlich mit Begründung mitgeteilt. Werden fehlende, fehlerhafte oder Nachfragen zu Bewerbungsunterlagen nicht innerhalb von 6 Werktagen ab Mitteilung des Referats berichtigt bzw. geklärt, kann ebenfalls der Ausschluss von der Auswahl erteilt werden. Ein Widerspruchsrecht besteht nicht („der Rechtsweg ist ausgeschlossen“). Darauf wird bereits in der Ausschreibung hingewiesen.

Die Jury bewertet alle Bewerbungen mit den genannten Kriterien. Das Verfahren bestimmt die Jury eigenständig (Punktesystem, hierarchisches Punktesystem, Abstimmungsverfahren etc.).

Die Jury entscheidet unabhängig über die Förderquote und Fördersumme entsprechend den Rahmenbedingungen (max. förderfähige Gesamtkosten, Mindestquote, max. Quote von 50 % und max. Absolut-Betrag von 15.000 Euro).

Der Jury ist es freigestellt, zusätzliche Berater*innen hinzuzuziehen, die jedoch nicht stimmberechtigt sind. Die Berater*innen erhalten lediglich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von netto max. 35 Euro je Stunde (Stand 2020).

Die Jury gibt eine Empfehlung an den Gemeinderat, welche Maßnahme in welcher Höhe gefördert werden soll. Der Gemeinderat entscheidet letztlich in öffentlicher Sitzung über die Förderungen.

Bei Abweichungen von den Vorschlägen der Jury sind diese zu begründen.

Die Entscheidung des Gemeinderats erfolgt in öffentlicher Sitzung jeweils bis spätestens 31. Oktober. Die Antragssteller werden schriftlich über die Entscheidung informiert.

9. Ausschüttung der Fördergelder

Die Fördergelder werden nach Einreichung von Verwendungsnachweisen entsprechend der festgelegten Förderquote bis zum festgelegten Förderbetrag ausbezahlt (überwiesen).

Die Ausgabenbelege sind den Auszahlungsanträgen als Kopie beizulegen.

Ausführungen zum Teil 3 „Infrastrukturmaßnahmen“

Die Mittel aus diesem Teil können einerseits vom Gemeinderat beantragt werden (entsprechend den üblichen satzungsgemäßen Bestimmungen) oder von der Verwaltung als Antrag in den Gemeinderat eingebracht werden.

Die Mittel dürfen beim Teil „Investitionszuschüsse“ ausschließlich für Infrastrukturmaßnahmen verwendet werden, die

- a) einen eindeutigen und direkten Bezug zu einem der Nachhaltigkeitsziele haben.
- b) bisher nicht im städtischen Haushalt berücksichtigt sind, aber deren dringliche Umsetzung erforderlich scheint.
- c) bisher nicht in der Umsetzung sind, jedoch ausreichend Planungsgrundlagen zur Umsetzung vorliegen. Die Mittel dürfen nicht für Planungsleistungen zu der beantragten Maßnahme verwendet werden.

Ein Antrag auf Förderung einer Maßnahme, der von der Stadtverwaltung eingebracht wird, muss in der Regel bis spätestens 30. September abschließend im Gemeinderat behandelt sein. Damit soll vermieden werden, dass nur aus dem Grund, dass die Mittel bisher nicht abgerufen worden sind, Maßnahmen beantragt werden, die eigentlich im Rahmen des regulären Haushalts im Folgejahr aufzuführen sind.

Diese Einschränkung gilt nicht für Anträge, die vom Gemeinderat eingebracht werden.

Haushaltstechnische Abwicklung

Der Gemeinderat stellt erstmals für das **Haushaltsjahr 2021** die Mittel für den Nachhaltigkeitsfonds bereit.

Werden Mittel aus dem Teil „Infrastrukturmaßnahmen“ im laufenden Kalenderjahr (2021) nicht voll ausgeschöpft, verbleiben die Restmittel für das Jahr 2022 im Fonds. Ziel ist es für jedes Kalenderjahr die volle Summe in Höhe von 70.000 Euro zur Verfügung zu haben.

ANHANG 1

Beispiel für Bewerbungsunterlagen

Hiermit bewerben wir uns für eine Förderung aus dem Nachhaltigkeitsfonds.

Name des Bewerbers: _____

Bzw. bei der Sonderförderung: Namen der Mitbewerber: _____

Titel der Maßnahme/des Projekts: _____

Ort der Maßnahme: _____

Kurzbeschreibung der Maßnahme (max. 1.500 Zeichen):

Bezug zu Nachhaltigkeitsziel (SDG):

Nr. _____ Bezeichnung: _____

Kalkulierte Gesamtkosten der Maßnahme: _____ Euro

Kostenplan ist mit einzureichen, ggf. Leistungsangebote.

Innovationscharakter der Maßnahme (Was ist neu, was ist besonders?):

Multiplikatorenwirkung der Maßnahme (Vorbild-/Modellcharakter)

Mitwirkende bei der Maßnahme:

Siehe Zusatzblatt: Akteursliste (Name, Adresse, Geburtstag, Art der Mitwirkung)

Name des Verantwortlichen: _____

Kontaktdaten (Adresse, Telefon und E-Mail):

Als Anhang können der Bewerbung Pläne, Skizzen, Bilder etc. als PDF-Dateien beigelegt werden.

Der Umfang des Anhangs ist auf 10 DIN A4 Seiten begrenzt.